

Begründung zum „Vierten Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin“

Stand: 07. November 2016

Vorwort:

Bei der nachfolgenden Begründung zum Entwurf des „Vierten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin“ (BauO Bln) handelt es sich um einen Teil der Gesetzesvorlage, die im **November 2016** in das Abgeordnetenhaus Berlin als Beschlussfassung eingebracht wurde (**Drs 18/0011**).

Mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin“ erfolgt zunächst die Umsetzung europäischem Rechts in Bauordnungsrecht, durch Anpassungen an das europäische Bauproduktenrecht, das die EU-Bauproduktenrichtlinie durch die EU-Bauproduktenverordnung ersetzt hat. Ferner Umstellung von Bauproduktanforderungen auf Bauwerksanforderungen (u.a. §§ 16a ff BauO Bln).

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden im Abgeordnetenhaus im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wohnen **umfangreiche Änderungen und Erweiterungen** der ursprünglichen Gesetzesvorlage vorgenommen. Am 22. März 2018 wurde das „Vierte Gesetz zur Änderung der BauO Bln“ in zweiter Lesung mit den Änderungen der Beschlussempfehlung (**Drs 18/0908**) angenommen.

Diese Änderungen werden aber vom Abgeordnetenhaus nicht begründet und finden sich daher in dem nachfolgenden Auszug aus der Begründung nicht wieder, denn eine Anpassung der Begründung der Gesetzesvorlage erfolgt nicht.

Die **wesentlichen** Änderungen gegenüber der ursprünglichen Abgeordnetenhausvorlage sind

- Anforderungen an Vorhaben (Trägerverfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung), die sich in der Nähe von Störfallbetrieben befinden (Umsetzung der Seveso III Richtlinie, u.a. **§§ 2; 62; 70; 77 BauO Bln**)
- die Aufnahme der Nachhaltigkeit von Bauwerken als allgemeine Anforderung (**§ 3 BauO Bln**)
- die Unbeachtlichkeit der Abstandsflächen bei Ersatz von Gebäuden mit Wohnraum nur unter Beibehaltung des Maßes der baulichen Nutzung (**§ 6 Abs. 9 BauO Bln**)
- die Förderung der Holzbauweise (**§ 26 Absatz 3 BauO Bln**)
- die Einführung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigungspflicht für die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum (**§§ 61 Absatz 3; 63b neu BauO Bln**)
- eine Verkürzung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen und Vorbescheid (**§§ 73; 75 BauO Bln**)

Da eine nachträgliche Begründung der aus der Mitte des Abgeordnetenhauses eingebrachten Änderungen nicht erfolgen kann, wird es zu einzelnen Änderungen Entscheidungshilfen der Obersten Bauaufsicht (EHB) geben. Die Entscheidungshilfen finden sie unter:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/entscheidungshilfen.shtml>

Die Begründung der Abgeordnetenhausvorlage (Drs 18/0011) unterteilt sich in einen allgemeinen Teil und einer Einzelbegründung. Da sich die Einzelbegründung in der Gesetzesvorlage auf die Nummern der Änderungsbefehle bezieht, wurde der besseren Lesbarkeit halber nachfolgend die Einzelbegründung direkt auf die Paragraphen bezogen.

Redaktionelle Änderungen der BauO Bln, die als Begründung zum Änderungsbefehl für sich genommen unverständlich sind, wurden zum besseren Verständnis mit einer *Anmerkung* versehen. Eine inhaltliche Änderung der Begründung erfolgt dadurch nicht.

Das Gesetz wurde am 19. April 2019 (GVBl S. 205) im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht und ist nach Artikel 3 am **20. April 2018** in Kraft getreten.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat II E – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senSW.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

Begründung zum „Vierten Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin“

Auszug aus der Abgeordnetenhausvorlage 18/0011 vom 07. November 2016

Allgemeines

Die Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) ist erforderlich, um die neugefassten Regelungen der Musterbauordnung – Fassung 21. April 2016 (MBO), die von der Bauministerkonferenz im Mai 2016 beschlossen worden sind in Bezug auf das Bauproduktenrecht umzusetzen. Diese Änderungen sind die Konsequenz des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13).

Mit diesem Urteil hat die 10. Kammer des EuGH festgestellt, die Bundesrepublik Deutschland habe gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung verstoßen. Der Bundesrepublik Deutschland wird vorgeworfen, dass sie durch die Bauregelliste B Teil 1, auf die – wie alle Bauordnungen der Bundesländer – die BauO Bln verweist, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat. Beispielhaft wurden die zusätzlichen Anforderungen von Bauprodukten nach den harmonisierten Normen EN 681-2:2000 („Elastomerdichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 2: Thermoplastische Elastomere“), EN 13162:2008 („Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle – Spezifikation“) und EN 13241-1 („Tore – Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“) vom EuGH überprüft. Prüfungsmaßstab war dabei das in Art. 6 (1) 1 der Bauproduktenrichtlinie enthaltene Marktbehinderungsverbot (vgl. insoweit schon EuGH, Urt. v. 25. März 1999, Rs. C-112/97).

Zum einen erkannte der EuGH, dass die Bauproduktenrichtlinie in Art. 4 (2) (materiell) eine die Mitgliedstaaten bindende Brauchbarkeitsvermutung für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung vorsieht, die sich – ordnungsgemäße Planung und Bauausführung vorausgesetzt – auf die Erfüllung der in Art. 3 genannten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke bezieht und die die Übereinstimmung mit der jeweiligen harmonisierten Bauproduktennorm voraussetzt (Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13), Rdnr. 52ff.). Dementsprechend dürfen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 (1) 1 der Bauproduktenrichtlinie den freien Verkehr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Gebiet nicht behindern (EuGH a.a.O. Rdnr. 55), indem sie zusätzliche, vom Hersteller des Bauprodukts zu erfüllende Anforderungen mit der Bauregelliste B Teil 1 stellen.

Zum anderen verwies der EuGH (prozedural) auf die in der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren. Mit dem Verfahren des formalen Einwandes nach Art. 5 (2) kann gerügt werden, wenn eine harmonisierte Norm nicht der Richtlinie entspricht; das Schutzklausel-Verfahren des Art. 21 ermöglicht produktbezogene Maßnahmen, unter anderem auch wegen Mängeln der relevanten Norm (EuGH a.a.O. Rdnr. 57ff.). Der EuGH legt dar, dass diese Verfahren nicht fakultativ sind und den Mitgliedstaaten andere als die in der Richtlinie vorgesehenen einseitigen Maßnahmen nicht erlaubt sind. Jede andere Auslegung stelle die praktische Wirksamkeit der Bauproduktenrichtlinie in Frage (EuGH a.a.O. Rdnr. 60). Auch in Hinblick auf den ersten Erwägungsgrund der Bauproduktenrichtlinie, nach dem die Mitgliedstaaten für die Gewährleistung der Bauwerkssicherheit verantwortlich sind, sah der EuGH keinen Kompetenzvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten, der diesen erlaube, die vorgesehenen Verfahren für die Überprüfung der harmonisierten Normen zu umgehen (EuGH a.a.O. Rdnr. 61).

Zum zwischenzeitlich erfolgten Inkrafttreten der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011 - BauPVO) merkte der EuGH lediglich an, diese sei im vorliegenden Fall aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar (EuGH a.a.O. Rdnr. 15). Ob der EuGH die Bedeutung seines Judikats mit dieser Aussage ausdrücklich auf die Rechtslage unter der Bauproduktenrichtlinie beschränkt oder gerade umgekehrt andeutet, dass dieses grundsätzlich auch für die Rechtslage unter der BauPVO relevant und nur aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar sei, lässt sich nicht feststellen.

Der EuGH hat also mit seinem Urteil C-100/13 vom 16. Oktober 2014 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre binnenmarktbezogenen Verpflichtungen aus den Unionsverträgen verletzt hat, indem sie über die harmonisierten Bauproduktennormen hinausgehende produktunmittelbare Anforderungen an Bauprodukte gestellt hat, wie in Hinblick auf das Brand- und Glimmverhalten der Produkte. Die in

Frage stehenden Anforderungen sind jedoch geschaffen worden, weil die sich aus dem europäischen Recht ergebenden Produkthanforderungen nicht ausreichen, um die Bauwerkssicherheit sicher zu stellen, die nach dem Bauordnungsrecht gewährleistet sein muss.

Die Europäische Kommission (EU-Kommission) überwacht als Hüterin der Verträge die Befolgung der EuGH-Urteile durch die Mitgliedsstaaten; sie ist gehalten, ein Vollstreckungsverfahren oder ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn ein Mitgliedsstaat nicht binnen 18 bis 24 Monaten den Verpflichtungen aus einem gegen ihn gerichteten EuGH-Urteil nachkommt.

Als Konsequenz des Urteils hat die Bauministerkonferenz im Februar 2016 eine Neufassung der MBO beschlossen, die in Bezug auf das Bauproduktenrecht tiefgreifende Änderungen aufweist. Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre Verpflichtung nicht bereits mit Änderung der MBO, auch wenn ihr Konzept den zuständigen Kommissionsdiensten im Rahmen der Erarbeitung vorgestellt worden ist; sie stellt lediglich ein wichtiges Signal gegenüber der Kommission dar. Vielmehr ist erforderlich, dass alle Bundesländer die MBO-Regelungen mustertreu in Landesrecht umsetzen. Dies erfolgt mit der Änderung der BauO Bln.

Die Neufassung der MBO passt das geltende Recht an die im Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 enthaltenen Grundaussagen im Hinblick auf die nunmehr geltende Bauproduktenverordnung an. Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Dieses ist nun, textlich abweichend von der Bauproduktenrichtlinie, in Art. 8 (4) der BauPVO enthalten. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Diese Vorschrift wird ins Landesbauordnungsrecht gespiegelt, so dass künftig ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Damit wird urteilskonform klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind.

Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerkssicherheit unverändert eingehalten werden kann, ist es erforderlich, die Bauwerksanforderungen zu konkretisieren. Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der Landesbauordnungen und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Eigenschaften ein Bauprodukt aufweisen muss, um im konkreten Verwendungsfall die Bauwerksanforderungen zu erfüllen.

Zudem muss eine klarere Abgrenzung geschaffen werden zwischen den unmittelbaren Anforderungen an Bauprodukte und den Anforderungen an ihre Verwendung im Bauwerk, die bauordnungsrechtlich als Bauart bezeichnet wird. Denn die Verwendung europäisch harmonisierter Bauprodukte fällt nach wie vor weiter ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Außerdem müssen die Vorschriften zu Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen so geändert werden, dass deutlich wird, dass es diese Nachweise für CE-gekennzeichnete, d. h. für europäisch harmonisierte Bauprodukte aufgrund des EuGH-Urteils nicht mehr geben darf.

Zentrales Element der neuen Vorschriften ist eine Ermächtigungsgrundlage (§ 86a) für eine Verwaltungsvorschrift, mit der die bauordnungsrechtlichen Bauwerksanforderungen in Form von Technischen Baubestimmungen konkretisiert werden. In dieser Verwaltungsvorschrift wird auch detailliert festgelegt, welche Regelungen die Bauaufsichtsbehörden zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen dürfen. Damit wird die Legitimation der behördlichen Regelungen gestärkt und die Transparenz für die am Bau Beteiligten erhöht.

Einzelbegründung:

Inhaltsübersicht:

Das Einfügen und die Neunummerierung von Paragraphen in die Bauordnung führt zu einer Änderung der Inhaltsübersicht.

§ 2 BauO Bln = Begriffe

Der **Absatz 10** definiert wie bisher den Begriff „Bauprodukt“. Zur Klarstellung und zur Vereinheitlichung mit der BauPVO - Art. 2 Nrn. 1 und 2 - ist der Begriff „Bausatz“ hinzugefügt worden. Ein „Bausatz“ ist ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um in das Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit, da nach Art. 2 Nr. 1 auch ein Bausatz ein Bauprodukt ist.

Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne des Absatzes 10 gilt nicht als Bauart nach § 2 Absatz 11.

§ 3 = Allgemeine Anforderungen

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund c). (*Anm. Die Absatzbezeichnung 1 wird gestrichen*)

In **Satz 1 neu** werden nunmehr klarstellend die in Anhang I der BauPVO enthaltenen Grundanforderungen in Bezug genommen. Die Verwendung des Wortes „dabei“ zeigt an, dass die bauordnungsrechtlichen Schutzziele die Grundanforderungen mit umfassen, sie in der Verwaltungsvorschrift nach § 86a konkretisiert werden und sie damit erfolgreich in der europäischen Normung eingebracht werden können.

Der Inhalt von Absatz 4 (alt) findet sich nun in **Satz 2**.

Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben. Deren Inhalt findet sich zum Teil an anderer Stelle wieder.

Die Inhalte von Absatz 2 (alt) finden sich nun für die Bauarten in § 16a Absatz 1 und für die Bauprodukte in § 16b.

Der Inhalt von Absatz 3 (alt) findet sich in § 86a Absatz 1.

Die Bauarten (bisher in Absatz 5 alt) werden aus dem Anwendungsbereich der Gleichwertigkeitsklausel gestrichen. Die Gleichwertigkeitsklausel zielt darauf ab, mit dem Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes Bauprodukte handelbar zu machen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind (s. VO (EU) Nr. 764/2008). Bauarten sind aber gerade keine Bauprodukte, die in Verkehr gebracht werden können, deswegen ist ihre Einbeziehung in die Gleichwertigkeitsklausel nicht sinnvoll. Im Hinblick auf die Bauprodukte findet sich die Gleichwertigkeitsklausel nun in § 16b Abs. 2.

§ 16a neu = Bauarten

Die Bestimmungen zu den Bauarten wurden aus § 3 Absatz 2 (alt) sowie dem dritten Abschnitt, der im Wesentlichen Regelungen zu den Bauprodukten enthält, in den zweiten Abschnitt verschoben, der allgemeine Anforderungen an die Bauausführung regelt. Da es sich bei den Bauarten um Regelungen für die Bauausführung, nämlich für die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten handelt, und nicht um Anforderungen an Bauprodukte, werden sie zur Wahrung des Sachzusammenhangs im zweiten Abschnitt verortet.

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Bestimmung für die Anwendbarkeit von Bauarten, die früher in § 3 Absatz 2 enthalten war. Bauarten, die Technischen Baubestimmungen nach § 86a Absatz 2 Nummer 2 entsprechen oder für die allgemeine Regeln der Technik existieren, können ohne eine weitere behördliche Genehmigung angewendet werden, und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen.

Nach **Absatz 2** bedürfen Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen nach § 86a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a) wesentlich abweichen oder für die allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht existieren, einer Bauartgenehmigung. Der Begriff „Genehmigung“ verdeutlicht den Sachzusammenhang mit der *Ausführung* der baulichen Anlage. Die Bauartgenehmigung gibt es als allgemeine (Nr. 1) und vorhaben-bezogene (Nr. 2). Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Bauartgenehmigung wird auf § 18 Absätze 2 und 4 bis 7 (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind.

Nach **Absatz 3** genügt in bestimmten Fällen anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten; die entsprechenden Bauarten werden in der Verwal-

tungsvorschrift nach § 86a bekanntgemacht. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf § 19 Absatz 2 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Absatz 4 enthält den früheren § 21 Absatz 1 Satz 5, nach dem die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung festlegen kann, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

Absatz 5 sieht vor, dass Bauarten einer Übereinstimmungsbestätigung bedürfen. Hinsichtlich des Verfahrens ist § 21 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Absatz 6 übernimmt die Regelung aus § 17 Absatz 5 (alt) für die Bauarten und erlaubt so, für alle Bauarten bestimmte Zusatzanforderungen bezüglich der Qualifikation der Anwender in der Bauartgenehmigung oder einer Rechtsverordnung festzulegen.

Absatz 7 übernimmt die Regelung aus § 17 Absatz 6 (alt) für Bauarten. In der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung kann für die Ausführung schwieriger Bauarten eine Überwachung vorgeschrieben werden.

Überschrift „Dritter Abschnitt“

Der Begriff „Bauarten“ wird in der Überschrift des Dritten Abschnitts gestrichen, da die Vorschriften zu Bauarten sich nun im Dritten Teil, Zweiter Abschnitt unter den Allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung in § 16a (neu) befinden.

§16b neu = Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

§ 16b Absatz 1 enthält die bislang in § 3 Absatz 2 enthaltene grundlegende Vorschrift für die Verwendung von Bauprodukten. Sie ist als einleitende Vorschrift des Dritten Abschnittes „Bauprodukten“ systematisch sinnvoller verortet. Bauprodukte, die die Anforderungen des § 16b erfüllen, dürfen verwendet werden, soweit die Vorschriften der §§ 16c ff., 86a nicht weitere Anforderungen stellen.

So müssen Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen nach § 86a Absatz 2 Nummer 3 gibt und die mit diesen übereinstimmen oder von diesen nicht wesentlich abweichen, aufgrund von § 86a Absatz 1 Satz 2 („Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.“) mit den besagten Technischen Baubestimmungen übereinstimmen; außerdem bedürfen sie der Übereinstimmungsbestätigung nach § 21 (neu).

Hingegen dürfen Bauprodukte (bisher gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 (alt) als „sonstige“ bezeichnete Bauprodukte), für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht worden sind, unmittelbar auf der Grundlage von § 16b verwendet werden, d. h. ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsbestätigung, gleichgültig, ob sie diesen Regeln entsprechen oder von ihnen abweichen (siehe zu § 17 Absatz 2 Nummer 1 (neu)). Dies gilt auch dann, wenn sie von Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen aus § 3 sind. In einem solchen Fall kann es nämlich sein, dass die Erfüllung der Anforderungen bereits durch ein anderes Regelsetzungs- und Zertifizierungssystem abgedeckt ist und deshalb bewusst auf die Bekanntmachung der allgemein anerkannten Regel der Technik als Technische Baubestimmung verzichtet wird.

Ebenso dürfen in unmittelbarer Anwendung von § 16b Bauprodukte verwendet werden, für die es zwar keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, die aber auch nicht für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind.

Wird gegen § 16b verstoßen, so kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund von § 79 Absatz 1 Satz 1 einschreiten, wobei aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf dieser Grundlage auch mildere Mittel als die Einstellung der Arbeiten eingesetzt werden können, also z. B. die Untersagung der Verwendung von Bauprodukten im konkreten Fall.

§ 16b Absatz 2 regelt die Anerkennung von Bauprodukten, die den Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten des EWR entsprechen. Diese Regelung fand sich bislang im Wesentlichen mit demselben Wortlaut in § 3 Absatz 5.

§ 16c neu = Anforderungen für die Verwendung von CE gekennzeichneten Bauprodukten

§ 16c regelt die Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten, die die CE Kennzeichnung tragen. Dabei ist Satz 1 eng an die Formulierung des Art. 8 Absatz 4 BauPVO angelehnt. Er stellt das rechtliche Scharnier zwischen den erklärten Leistungen eines Produkts und den spezifischen bauord-

nungsrechtlichen Anforderungen dar, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauwerksseitig ergeben. Die bauwerksseitigen Anforderungen ergeben sich aus der BauO Bln und den aufgrund der BauO Bln erlassenen Vorschriften, z. B. aus den Technischen Baubestimmungen.

Grundlage dieser Vorschrift ist der Ansatz des Art. 8 der BauPVO, nach dem die CE-Kennzeichnung nicht die Brauchbarkeit des Bauprodukts oder seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation belegt, sondern lediglich die nach den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation festgestellte Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Aus der Neuregelung ergibt sich, dass das Bauprodukt verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dabei müssen alle Leistungen erklärt sein, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Anforderungen, und zwar alle durch und aufgrund der BauO Bln gestellten bauwerksseitigen Anforderungen, erfüllt sind.

Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten, sicher zu stellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Bauwerksanforderungen ergeben. Erreichen die erklärten Leistungen nicht (alle) das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine Leistungen ausgewiesen, so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann; in diesem Fall kann das Bauprodukt trotzdem verwendet werden, dies entspricht der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich des § 16c fallen.

Der Leistungserklärung kann eine harmonisierte europäische Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung zugrunde liegen (ETB). Insbesondere kann der Hersteller bei Produkten, die in den Anwendungsbereich einer hEN fallen, dann eine ETB beantragen, wenn die hEN es ihm nicht ermöglicht, die Leistungen so zu erklären, dass beurteilt werden kann, ob sie den Bauwerksanforderungen entsprechen (Art. 19 BauPVO); er ist hierzu aber nicht verpflichtet, denn die Beantragung einer ETB ist freiwillig.

Liegt im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen keine ausreichende Leistungserklärung vor, so kann das Bauprodukt nicht aufgrund von § 16c verwendet werden. Aus § 16c Satz 2 ergibt sich, welche Vorschriften aus europarechtlichen Gesichtspunkten, wie sie sich insbesondere aus dem EuGH-Urteil C-100/13 ergeben, für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht angewendet werden dürfen. Insbesondere dürfen für solche Produkte keine Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen gefordert werden.

Vielmehr muss die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des § 16b entscheiden, ob ggf. eine ordnungsbehördliche Maßnahme (z.B. Einstellung von Arbeiten) erforderlich ist.

§ 17 neu = Verwendbarkeitsnachweise

§ 17 regelt nicht mehr positiv und abschließend, welche Bauprodukte verwendet werden dürfen (siehe zu Nr. 6, zu § 16b), sondern nur noch die Fälle, in denen ein Verwendbarkeitsnachweis für ein „nationales“, d. h. nicht europäisch harmonisiertes Bauprodukt erforderlich ist.

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen die in den §§ 18 bis 20 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall) erforderlich sind. Deshalb entfällt § 17 Absatz 3 (alt). Die maßgebenden Technischen Baubestimmungen werden auf der Grundlage von § 86a Absatz 1 in der Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen zusammen gestellt, mit denen die Anforderungen an das Bauwerk konkretisiert werden.

Nach **Nummer 1** ist dann ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt. **Nummer 2** bestimmt, dass ein Verwendbarkeitsnachweis auch dann erforderlich ist, wenn von einer Technischen Baubestimmung nach § 86a Absatz 2 Nummer 3 wesentlich abgewichen wird.

Die Regelung der **Nummer 3** entspricht in Verbindung mit § 86 Absatz 4a der Regelung des § 17 Absatz 4 (alt).

Absatz 2 enthält zwei Ausnahmen zu den in Absatz 1 geregelten Fällen.

Nummer 1 stellt klar, dass ein Verwendbarkeitsnachweis nicht erforderlich ist, wenn eine allgemein anerkannte Regel der Technik existiert, auch wenn das Bauprodukt von dieser abweicht. Dann kann das Bauprodukt aufgrund von §§ 16b verwendet werden.

Gemäß **Nummer 2** sind allgemeine Verwendbarkeitsnachweise nicht erforderlich für Bauprodukte, die nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen dieses oder aufgrund dieses Gesetzes haben.

Nach der in **Absatz 3** vorgesehenen Liste können die Bauprodukte aufgeführt werden, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind – diese Bauprodukte sind bisher in der Liste C nach § 17 Absatz 3 Satz 2 (alt) geführt worden. Außerdem können Bauprodukte in diese Liste aufgenommen werden, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt (auch wenn sie von diesen ggf. abweichen) und die ausreichend durch andere Zertifizierungs-/Zulassungssysteme abgedeckt sind (bisher „sonstige Bauprodukte“, z. B. auf den Gebieten der Elektro-, Gas- und Wasserinstallation). Die Liste soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.

§ 18 = Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Aus § 17 Absatz 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen der Verwendbarkeitsnachweis „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ erforderlich ist. Auf diese Regelung wird in **§ 18 Absatz 1** konkretisierend Bezug genommen. Im Übrigen ist die Vorschrift unverändert.

§ 19 = Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

§ 19 Absatz 1 Satz 1 betrifft Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können – diese Bauprodukte sind bisher in der Bauregelliste A Teil 2 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 (alt) geführt worden. Nummer 1 (alt) ist entfallen, weil Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind, nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

Die Änderung in **Satz 2** ist Folge des Wechsels von den Bauregellisten zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.

In **Absatz 2 Satz 2** wird der bisherige Verweis auf § 18 Absatz 3 gestrichen. Diese Korrektur ist erforderlich, da § 18 Absatz 3 bestimmt, dass das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) für die Zulassungsprüfungen sachverständige Stellen und Ausführungsstellen vorschreiben darf. Diese Regelung ist auf das Verfahren der Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht übertragbar, da eine Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse als solche nur benannt werden kann, wenn sie entsprechende Prüfungen durchführen kann; die Einschaltung des DIBt ist daher obsolet.

Die Rücknahme und der Widerruf der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse erfolgt aufgrund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) ; §§ 48; 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 20 = Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

§ 20 Satz 1 wird neu gefasst, da aus § 17 Absatz 1 nunmehr bereits hervor geht, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist; auf diese Regelung wird daher konkretisierend Bezug genommen. Die bisherigen Nummern 1 bis 2 beziehen sich auf EU-Rechtsakte. Dies entzieht sich nach dem EuGH –Urteil C-100/13 der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers; eine Streichung ist daher zwingend erforderlich. Die bisherige Nummer 3 kann entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in § 17 Absatz 1 abschließend genannt sind.

Die Änderung ist eine Folgeänderung des § 3 und somit redaktioneller Art. (Anm. „§ 3 Abs. 1“ wird durch „§ 3 Satz 1“ ersetzt.)

§ 21 neu = Übereinstimmungsbestätigung

§ 21 enthält Regelungen zur Übereinstimmungsbestätigung, die die Herstellerin oder der Hersteller eines (nicht europäisch harmonisierten) Bauprodukts abzugeben hat. Dieser Begriff ersetzt den Begriff „Übereinstimmungsnachweis“. Damit wird die auch bisher mehrfach verwendete Formulierung „Bestätigung der

Übereinstimmung“ aufgenommen und eine klarere terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis geschaffen.

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen eine Übereinstimmungsbestätigung erforderlich ist, in dem die technischen Spezifikationen aufgelistet werden, mit denen die Übereinstimmung zu bestätigen ist.

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestätigung der Übereinstimmung mit den technischen Regeln stets durch Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers erfolgt. In den durch § 22 Absatz 1 (neu) bestimmten Fällen darf die Herstellerin oder der Hersteller die Erklärung zwar erst abgeben, wenn ihm ein Zertifikat erteilt worden ist. Auch dann erklärt sie oder er durch die Anbringung des Übereinstimmungszeichens nach Absatz 3 jedoch nicht lediglich, dass ein Zertifikat erteilt worden ist, sondern auch dass das Bauprodukt mit den technischen Regeln übereinstimmt. Damit wird die Verantwortung der Herstellerin oder des Herstellers für die Sicherstellung der Übereinstimmung verdeutlicht.

Der Inhalt von Absatz 3 (alt) findet sich jetzt in den Vorschriften zu Bauarten in § 16a Absatz 5.

Wegen der neuen Formulierung in Absatz 2 kann die zweite Alternative (Übereinstimmungs-zertifikat) in **Absatz 3** entfallen.

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. (*Anm. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.*)

§ 22 neu = Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

Bei der Aufnahme des Verweises auf die Technischen Baubestimmungen nach § 86a in **§ 22 Absatz 2** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 3 regelt, dass in bestimmten Fällen in der Verwaltungsvorschrift nach § 86a oder im Verwendbarkeitsnachweis die Zertifizierung als Voraussetzung für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgesehen werden kann. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im Übrigen § 22 Absatz 2 Satz 1 und 4 (alt).

Absatz 4 enthält die bisher in § 22 Absatz 2 Satz 3 (alt) enthaltene besondere Regelung für nicht in einer Serienproduktion hergestellte Bauprodukte, für die im Regelfall die Übereinstimmungserklärung durch die Herstellerin oder den Hersteller des Nichtserienproduktes ausreichend ist.

§ 23 neu = Zertifizierung

§ 23 trägt den Titel „Zertifizierung“, weil die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle nicht mehr selbst der Bestätigung der Übereinstimmung dient, sondern nur noch Voraussetzung für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung durch die Herstellerin oder den Hersteller des Bauproduktes ist.

Entsprechend erfolgt in **Absatz 1** die Klarstellung, dass Empfänger des Übereinstimmungs-zertifikats der Zertifizierungsstelle die Hersteller sind, die ihrerseits auf dieser Grundlage die Übereinstimmung erklären.

In **Nummer 1** ist der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ durch die präzisere Formulierung „Technische Baubestimmungen nach § 86a Absatz 2“ ersetzt worden.

In **Absatz 2** ist der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ ebenfalls durch die präzisere Formulierung „Technische Baubestimmungen nach § 86a Absatz 2“ ersetzt worden.

§ 24 neu = Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen

Bei den Änderungen in **§ 24 Satz 1 Nummern 2 bis 6** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. (*Anm. Die Paragraphen der Verweise wurden angepasst*)

§ 25 neu = Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

Die Regelung in **§ 25 Absatz 1** entspricht der Regelung des § 17 Absatz 5 (alt). Gestrichen wurden in Satz 1 lediglich die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1“. Dies ist den Änderungen der in Bezug genommenen Vorschrift geschuldet. Hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte dürfen keine nationalen Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung bei der Herstellung bzw. der Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen gestellt werden. Deswegen erklärt § 16c Satz 2 hinsichtlich der CE-gekennzeichneten Bauprodukte § 25 Absatz 1 Satz 1 für nicht anwendbar. Mit dem Einschub „Satz 1 Nr. 6“ am Ende des Satzes 1 erfolgt die konkrete Zuordnung der Prüfstelle für die Überprüfung in § 24. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Der Einschub in **Absatz 2** am Ende des Satzes 1 „Satz 1 Nr. 5“ dient der konkreten Zuordnung in § 24. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Durch den ergänzenden letzten Halbsatz soll klarstellend darauf hingewiesen werden, dass eine besondere Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nur verlangt werden kann, wenn die BauPVO hierzu keine Ausführungen enthält. Gemäß Art. 14 Absatz 3 BauPVO haben Händler, solange sich das Bauprodukt in ihrem Verantwortungsbereich befindet, hierfür entsprechend Sorge zu tragen.

§ 51 = Sonderbauten

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. *(Anm. der Verweis wird angepasst)*

§ 53 = Bauherrin oder Bauherr

In **§ 53** stellt der neue **Satz 3** klar, dass die Darlegungslast für die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 bei der Bauherrin oder dem Bauherrn liegt. Sofern insoweit Angaben zu den verwendeten Bauprodukten erforderlich sind, hat die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende Belege bereitzuhalten. Für Bauprodukte, die nach Art. 8 der BauPVO die CE-Kennzeichnung tragen, ist dies nach dem neuen **Satz 4** die Leistungserklärung. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann auch elektronisch erfolgen. Im Übrigen müssen die nach § 17 vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden oder, sofern diese nicht erforderlich sind, sonst taugliche Nachweise. Hierzu sollen die Technischen Baubestimmungen nach § 86a Absatz 2 nähere Rahmenbedingungen festlegen.

§ 55 = Unternehmerin oder Unternehmer

Für die neuen **Sätze 2 und 3** gelten für die Unternehmer die in Nr. 17 gemachten Ausführungen zu § 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 66 = Bautechnische Nachweise

In **§ 66 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2** werden die Wörter „im Sinne der Verordnung nach § 86 Absatz 1 Nummer 3“ gestrichen, weil nähere Bestimmungen zu Mittel- und Großgaragen nunmehr in der Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen nach § 86a aufgenommen werden.

§ 67 = Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. *(Anm. Die Paragraphen der Verweise wurden angepasst)*

§ 76 = Genehmigung Fliegender Bauten

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. *(Anm. der Verweis wird angepasst)*

§ 78 = Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. *(Anm. der Verweis wird angepasst)*

§ 79 = Einstellung von Arbeiten

In **§ 79 Absatz 1** werden Nummer 3 und 4 redaktionell überarbeitet. *(Anm. die Verweise werden angepasst)*

§ 82 = Bauüberwachung

Die Ergänzung in **§ 82 Absatz 4** stellt klar, dass auch die Einsicht in die Dokumentation zur Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, im Rahmen der Bauüberwachung zu gewähren ist. In Hinblick auf die Leistungserklärung kann auch Einsicht in eine elektronische Fassung gewährt werden.

Der neue **Absatz 5** soll die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und der für die Marktüberwachung zuständigen Senatsverwaltung – der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin gemäß § 1 des Marktüberwachungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte – BauP-MÜVDG – stärken. Deshalb sollen systematische Rechtsverstöße, die im Rahmen der Bauüberwachung festgestellt werden, bei der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin angezeigt werden. Dies kann z. B. bei fehlerhaften Angaben in Leistungserklärungen der Fall sein.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu b). (*Anm. Absatz 5 wird Absatz 6*)

§ 85 = Ordnungswidrigkeiten

Bei den Änderungen in **§ 85 Nummer 2 bis 4** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. (*Anm. Die Paragraphen der Verweise wurden angepasst*)

In **Nummer 6** werden § 53 Absatz 1 Satz 3 und § 55 Absatz 1 Satz 3 ausgeklammert, die die Pflicht betreffen, bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, die Leistungserklärung bereitzuhalten. Denn ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit der Herstellerin oder des Herstellers des europäisch harmonisierten Bauprodukts nach § 8 des Bauproduktengesetzes – Bau PG dar.

§ 86 = Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften

Die Änderung in **§ 86 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung. (*Anm. Die Paragraphen der Verweise wurden angepasst*)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers aus dem Dritten Gesetz zur Änderung der BauO Bln. (*Anm. Punkt wird durch Komma ersetzt*)

Bei der Änderung in **Absatz 4 Nummer 1** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf den neu eingeführten Begriff der Bauartgenehmigung in § 16a.

Bei den Änderungen in **Absatz 4 Nummer 2 und 4** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung der Paragraphen.

Absatz 4a enthält die Verordnungsermächtigung für die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung, die bisher in § 17 Absatz 4 enthalten war, und zwar umfassend sowohl für die Bauarten als auch für die Bauprodukte. In § 86 wird somit eine Verordnungs-ermächtigung für die nun in unterschiedlichen Abschnitten geregelten Bauarten und Bauprodukte geschaffen. Die Vorschrift ermöglicht es, im Rahmen von Bauartgenehmigungen und Verwendbarkeitsnachweisen für Bauprodukte Anforderungen anderer Rechtsvorschriften nachzuweisen, wenn diese Vorschriften dies ausdrücklich vorsehen.

§ 86a neu = Technische Baubestimmungen

§ 86a bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen. In diesen Technischen Baubestimmungen gehen sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren, als auch diejenigen auf, die bislang in den Bauregellisten A und B sowie der Liste C geführt wurden.

Absatz 1 Satz 1 wird zur Anpassung an das Berliner Landesrecht abweichend von der MBO formuliert und enthält die besondere Ermächtigung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung, zur Konkretisierung der Anforderungen des § 3 eine Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen zu erlassen; erst durch den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift wird der Gegenstand „Technische Baubestimmungen“ geschaffen. Der normkonkretisierende Status der Verwaltungsvorschrift und eine damit beabsichtigte Außenwirkung wird durch das Verfahren erreicht, in dem eine Anhörung aller beteiligten Kreise (wie Betroffene, Wirtschaft, Wissenschaft) vorgeschrieben wird. Normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umwelt- und Technikrechts billigt das Bundesverwaltungsgericht Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zu, soweit sie die „höherrangigen Gebote“ und „im Gesetz getroffenen Wertungen“ berücksichtigen, in einem sorgfältigen Verfahren unter Einbeziehung des technischen und wissenschaftlichen Sachverständigen zustande gekommen und nicht durch die Erkenntnisfortschritte von Wissenschaft und Technik überholt sind (BVerwGE 107, 338, 341). Um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gerecht zu werden, müssen strenge verfahrensmäßige Vorgaben erfüllt werden, insbesondere bezüglich der Beteiligung interessierter und sachkundiger Kreise. Es wird vorgesehen, dass nach Absatz 5 das DIBt bereits ein Muster der Verwaltungsvorschrift erarbeitet, die beteiligten Kreise anhört und das Einvernehmen der Obersten Bauaufsichtsbehörde der Bundesländer herbeiführt. Soweit die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung von diesem Muster abweicht, muss sie ein weiteres Anhörungsverfahren durchführen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass es dieser Anhörung dann nicht bedarf, wenn bereits das DIBt vor der Bekanntmachung des in Absatz 5 geregelten Musters der Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen eine Anhörung der beteiligten Kreise durchgeführt hat. **Satz 3** und **Satz 4** werden weitestgehend mustertreu umgesetzt; **Satz 3** entspricht § 3 Absatz 3 Satz 1 (alt), nur zur Klarstellung wird das Wort

„formlos“ ergänzt, denn für die Abweichung von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen wird kein Verfahren durchgeführt.

Satz 4 entspricht § 3 Absatz 3 Satz 3 (alt).

Absatz 2 enthält detaillierte Vorgaben, welche Arten von Regelungen in eine Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen aufgenommen werden können. Denn aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verwaltungsvorschrift hinreichend bestimmt sein. Die Bezugnahme auf nichtstaatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinne der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht; es können aber auch Regelungen auf andere Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Gegenstände.

Im Anwendungsbereich der BauPVO sind zusätzliche Regelungen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie Übereinstimmungserklärungen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht statthaft. Daher sind Nummer 4 und 5 auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, nicht anwendbar. Bei der Festlegung von Verfahren für die Feststellung der Leistung von Bauprodukten ist gegebenenfalls Art. 8 Absatz 6 BauPVO zu beachten. Danach passen die Mitgliedstaaten die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke verwenden, sowie andere nationale Regeln in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten Normen an. Im Übrigen gelten die Regelungen für alle Bauprodukte, gleichgültig ob sie europäisch harmonisiert sind oder nicht.

Die Regelungen der **Nummer 1** können zunächst der Konkretisierung der Bauwerksanforderungen dienen, und zwar in Bezug auf die bauliche Anlage insgesamt oder ihre Teile. Auf Grundlage von Nummer 1 sollen dort, wo dies erforderlich ist, die Anforderungen an Bauwerke insgesamt oder ihre Teile so genau beschrieben werden, dass der Rechtsanwender (Bauherr/Unternehmer) anhand dieser Beschreibung in der Lage ist, das geeignete Bauprodukt auszuwählen. Dabei handelt es sich bei den Konkretisierungen auf der Grundlage von Nummer 1 um abstrakt-generelle Regelungen und nicht um solche, die auf ein konkretes Bauvorhaben bezogen sind. In Abgrenzung zu § 86 Absatz 1 Nummer 1, der allgemein die nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen der §§ 4 bis 48 durch Rechtsverordnung erlaubt, zielt diese Vorschrift lediglich darauf ab, die Konkretisierungen der Grundanforderungen zu ermöglichen, die erforderlich sind, damit Bauausführende erkennen können, welche Leistung ein bestimmtes Bauprodukt in einer konkreten Verwendungssituation erbringen muss.

Nummer 2 bildet die Grundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Die Regelung erfasst jedoch nicht die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Für diese gibt es die speziellere Ermächtigungsgrundlage in Nummer 3 Buchstabe a.

In **Nummer 3, Buchstabe a bis f** sind die Ermächtigungsgrundlagen für alle die Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen.

In **Buchstabe a** ist die Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion formuliert, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Insbesondere können auf dieser Grundlage auch alternative konstruktive Maßnahmen beschrieben werden, bei deren Ausführung in der konkreten Verwendungssituation darauf verzichtet werden kann, dass ein Bauprodukt in Hinblick auf eine bestimmte Leistung den Anforderungen entspricht.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in **Buchstabe b** kann festgelegt werden, welche Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 beziehen, ein Bauprodukt aufweisen muss, um für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet zu sein. Diese Merkmale müssen aus den Bauwerksanforderungen abgeleitet werden und diese Ableitung muss für die am Bau Beteiligten nachvollziehbar sein. Insbesondere können sich erforderliche Merkmale aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile ergeben; diese Einwirkungen können sich aus klimatischen, geologischen, geographischen, physikalischen, chemischen oder biologischen Rahmenbedingungen ergeben. Umgekehrt können sich bestimmte Merkmale aber auch im Hinblick auf den Einfluss ergeben, den das Bauwerk oder seine Teile auf seine Umgebung ausübt.

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage können in **Buchstabe c** Prüfverfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 beziehen, bestimmt werden. Die Festlegung von Prüfverfahren ist ausschlaggebend dafür, dass die aufgrund von Prüfverfahren erklärten Leistungen vergleichbar sind.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage kann in **Buchstabe d** die Verwendung bestimmter Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erlaubt oder untersagt werden, weil sich aus der Betrachtung der Merkmale des Bauprodukts, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 beziehen, und der Anforderungen an die bauliche Anlage oder den Teil der baulichen Anlage ergibt, dass das Bauprodukt für diesen Zweck grundsätzlich geeignet oder ungeeignet ist.

Mit **Buchstabe e** werden die Regelung des ehemaligen § 17 Absatz 7 in das neue Regelungsmodell überführt. Aufgrund dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen in Normen, insbesondere harmonisierten Normen, Stufen und Klassen festgelegt werden, bestimmt werden, welche Stufe oder Klasse für einen bestimmten Verwendungszweck vorliegen muss, um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Gemäß **Buchstabe f** kann für ein konkretes Bauprodukt in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck vorgesehen werden, zu welchen Merkmalen, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 beziehen, der Hersteller Angaben zur Leistung machen muss. Außerdem können Aussagen dazu getroffen werden, wie die Leistung beschaffen sein muss, damit ein Produkt für einen konkreten Verwendungszweck eingesetzt werden darf.

Nummer 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage in der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung von § 16a Absatz 3 Satz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 2 mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt zu machen, welche Bauarten und welche Bauprodukte anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung bzw. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen.

Aufgrund von **Nummer 5** können die Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung geregelt werden, ob also die Einschaltung einer Prüfstelle erforderlich ist (§ 22 Absatz 2) oder eine Zertifizierung erfolgen muss (§ 22 Absatz 3).

Nummer 6 enthält die Ermächtigungsgrundlage Vorgaben zum Inhalt und zur Form der technischen Dokumentation zu machen, die zu einem Bauprodukt zu erstellen ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Angaben in Bezug auf die verwendete Prüfmethode, die beteiligten Prüfinstitute, die Prüfhäufigkeit und die werkseigene Produktionskontrolle gemacht werden können oder müssen. Denkbar ist auch, dass verpflichtende oder empfohlene Muster für die technische Dokumentation und insbesondere für die Erklärung von Produktleistungen geschaffen werden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Technischen Baubestimmungen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der BauPVO gegliedert sein sollen. Schon hierdurch soll verdeutlicht werden, welche Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung welcher gesetzlichen Anforderung an das Bauwerk bestimmt sind. Die Vorschrift ist allerdings nicht zwingend gestaltet. Ausnahmsweise kann es, insbesondere aus Gründen der Regelungsökonomie, geboten sein, einen anderen Aufbau zu wählen; dies soll nicht unmöglich sein.

Absatz 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung der in § 17 Absatz 3 vorgesehenen Liste der Produkte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Das sind Produkte, die bislang als sonstige Bauprodukte betrachtet oder in Liste C geführt wurden.

Absatz 5 wird abweichend von der MBO formuliert, da nicht das DIBt, sondern nur die für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung die Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen erlassen kann; sie kann sich aber auf das vom DIBt erarbeitete und von den zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz – insbesondere der Fachkommissionen Bautechnik und Bauaufsicht – beschlossene Muster der Verwaltungsvorschrift beziehen; das Muster wird nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung und nach Notifizierung bei der EU-Kommission bekannt und auch dauerhaft zugänglich gemacht. Ziel ist es, eine Vereinheitlichung der Technischen Baubestimmungen der Bundesländer zu erreichen. Da vorgesehen ist, dass vor Bekanntmachung des Musters eine Anhörung der beteiligten Kreise durchzuführen ist, wird sichergestellt, dass diese – wie Bundesvereinigungen der Bauprodukthersteller, der Bauindustrie, der Bau- und Architektenkammern, der Prüffingenieure – ihre Belange bereits in einem frühen Verfahrensstadium im Rahmen einer Anhörung für das gesamte Bundesgebiet einbringen können.

§ 89 = Abwicklung eingeleiteter Verfahren, Übergangsvorschriften

Aufgrund der neuen Absätze 3 bis 5 ist es erforderlich, die Überschrift um den Begriff „Übergangsvorschriften“ zu erweitern.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Umstrukturierung des § 89.

In **Absatz 3** muss in Konsequenz des EuGH-Urteils C-100/13 und der notwendigen Aufhebung der zusätzlichen, über die harmonisierten Bauproduktnormen hinausgehenden Anforderungen an Bauprodukte bestimmt werden, dass mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes die Rechtsgrundlage entfällt, für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und das Ü-Zeichen aufzubringen. Die Bauaufsichtsbehörde kann für diese Bauprodukte ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung keinen Verwendbarkeitsnachweis/ keine Übereinstimmungsbestätigung mehr verlangen.

Absatz 4 sieht vor, dass nach altem Recht für Bauarten erteilte Verwendbarkeitsnachweise nach neuem Recht als Bauartengenehmigung fortgelten.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 17 Absatz 5, Absatz 6 sowie § 24) aus systematischen Gründen geändert worden sind. Die Prüfstelle nach § 17 Absatz 5 sowie die Überwachungsstelle nach § 17 Absatz 6 sind nunmehr in § 16a Absatz 6 und Absatz 7 für Bauarten sowie in § 24 für Bauprodukte geregelt. Die Anerkennung von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse bestimmen nunmehr § 16a Absatz 3 für Bauarten sowie für Bauprodukte § 24 Nummer 2. In § 24 werden zudem die weiteren Stellen im Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung geregelt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen sind in § 24 auch weiterhin die im Zusammenhang mit Bauarten stehenden Stellen eingeschlossen. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit der Gesetzesänderung nicht beabsichtigt. In § 25 Absatz 2 (siehe zu Nr. 15) ist allerdings eine europarechtlich bedingte Einschränkung eingefügt worden. Diese Einschränkung ergibt sich jedoch auch bereits aus unmittelbar geltendem Harmonisierungsrecht. Die Übergangsregelung in § 89 Absatz 5 dient somit der Klarstellung. Der Zusatz „in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetz geregelten Umfang“ dient ebenfalls der Klarstellung. Denn sollte es im Zuge der Umstellung der Bauregelliste A (auf die in den Anerkennungsbescheiden zur Produktbestimmung Bezug genommen wird) auf die neue Verwaltungsvorschrift nach § 86a u.U. auch zu Anpassungen bei den Produkten kommen, sollen die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten von Beginn an ausgeschlossen werden. Es soll zudem vermieden werden, dass insbesondere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf der Grundlage von Anerkennungsbescheiden weiter erteilt werden, die nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Technische Baubestimmungen nach § 86a Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 stehen und ggf. über diese hinausreichen. Sobald die Verwaltungsvorschrift nach § 86a erstmals erlassen worden ist, sollen die Anerkennungsbescheide von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Stellen auch an die neue Rechtslage angepasst werden. Nach altem Recht gestellte Anträge sollen auch nach neuem Recht als Antrag fortgelten. Dies ist vom DIBt zu veranlassen, dem die Anerkennung der Prüfstellen gemäß § 1 der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung (BauPAVO) übertragen worden ist.